

**Münchener Zentrum für Nachhaltigkeit
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Statut

§ 1 Organisationsform und Sitz

(1) Gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 08.02.2023 wird auf Vorschlag der Versammlung der Gründungsmitglieder an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) das **Münchener Zentrum für Nachhaltigkeit (MZN)** errichtet.

(2) Das MZN ist eine von der LMU getragene, nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der LMU. Haushaltstechnisch ist das MZN dem Department Katholische Theologie zugeordnet.

§ 2 Aufgabe

¹Das MZN fördert im Zusammenwirken seiner Mitglieder interdisziplinäre Forschung und Lehre zu Nachhaltigkeit unter besonderer Beachtung ethischer, natur-, kultur- und sozialwissenschaftlicher, schöpfungstheologischer, bildungs-, kunst- und wissenschaftstheoretischer sowie hochschuldidaktischer und -praktischer Dimensionen. ²Dies geschieht u.a. durch die Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten, die Unterstützung der Einwerbung von Drittmitteln, Publikationen und Konferenzteilnahmen der Mitglieder des MZN zum Themenfeld Nachhaltigkeit und Transformation der Mensch-Umwelt-Beziehungen. ³Das MZN fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und organisiert oder beteiligt sich an Vorlesungsreihen sowie wissenschaftlichen Tagungen. ⁴Es konzipiert und unterstützt geeignete Studiengänge im Auftrag und unter der Verantwortung der betroffenen Fakultäten und trägt zur Weiterentwicklung des auf Nachhaltigkeit bezogenen Lehrangebots der LMU bei (z.B. Einführung eines Nebenfachs Nachhaltigkeit sowie eines entsprechenden Erweiterungsfaches für Lehramtsstudiengänge). ⁵Auch die Zusammenarbeit mit der Verwaltung für nachhaltiges Campusmanagement sowie Dienstleistungen der Politikberatung und des Wissenstransfers gehören zum ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnis des Zentrums. ⁶Das MZN fördert die koordinierte Außendarstellung der Aktivitäten der Mitglieder, z. B. durch ein gemeinsames Vorlesungsverzeichnis, eine gemeinsame Webseite und die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Institutionen sowie mit vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes.

§ 3 Mitglieder

(1) Das MZN hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind an der LMU tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die beabsichtigen, im Sinne der Zielsetzungen des MZN nach § 2 selbstständige Forschungsprojekte durchzuführen oder sich an der Lehre zu beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen dieser Ziele gefördert wird.

3. Assoziierte Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und außeruniversitärer Einrichtungen, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen dieser Ziele gefördert wird.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). ²Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne von § 2; die Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit muss dabei durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt werden,
2. beim Ausscheiden eines Mitglieds auf eigenen Wunsch nach schriftlicher Mitteilung, die an die Sprecherin oder den Sprecher des MZN zu richten ist,
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

(3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im MZN Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.

(4) ¹Die Mitglieder des Zentrums sollen nach Möglichkeit Drittmittel und Spenden für Projekte des MZN einwerben. ²Alle dem MZN zur Verfügung stehenden Mittel werden von der LMU unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

§ 4 Organe

Organe des MZN sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bilden

1. die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und
2. vier an der LMU beschäftigte außerordentliche Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung eines Statuts auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Beratung über die Tätigkeit des MZN,
3. Entscheidung über die Gestaltung des Lehrprogramms der gemeinsam organisierten Lehrveranstaltungen, wobei die Zuständigkeit der Fakultätsräte unberührt bleibt.
4. Empfehlungen für Themen und Organisation von Vorlesungsreihen, Konferenzen, Kolloquien, usw.,
5. Wahl des Vorstands,

6. Entlastung des Vorstands,
7. Entscheidung über die Auflösung des MZN.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. ²Die außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken bis auf die vier vom Vorstand bestellten stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder beratend mit. ³Die assoziierten Mitglieder können als Gäste teilnehmen. ⁴Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. ⁵Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz. ⁶Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 7 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁷Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des MZN besteht aus fünf Mitgliedern,

1. die überwiegend Professorinnen und Professoren der LMU sein müssen,
2. zu denen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören,
3. die verschiedene Fachrichtungen vertreten sollen und
4. die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher, außerordentlicher und assoziierter Mitglieder,
2. Entscheidung über die Vergabe der dem MZN zur Verfügung stehenden Mittel,
3. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des MZN mit Rat und Tat,
4. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts des MZN; Berichtsjahr ist das akademische Jahr.

(3) ¹Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester. ²Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Für den Geschäftsgang gelten § 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 der Grundordnung der LMU entsprechend.

§ 7 Sprecher oder Sprecherin

(1) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
2. Führung der Geschäfte des MZN,
3. Vertretung des MZN nach außen,
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 8 Geschäftsführung

¹Die Sprecherin oder der Sprecher des MZN kann bei der Erledigung der Aufgaben durch eine wissenschaftliche Geschäftsführerin oder einen wissenschaftlichen Geschäftsführer unterstützt werden. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Weisung der Sprecherin oder des Sprechers tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Auflösung

¹Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 die Auflösung des MZN, fallen die dem MZN zur Verfügung stehenden Mittel nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schlüssel denjenigen Einrichtungen der LMU zu, an denen die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind. ²Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Universitätsleitung umgehend von der beschlossenen Auflösung des MZN.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Dieses Statut wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 08.12.2022 beschlossen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Statuts werden mit Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der LMU wirksam.